



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Ordnung, Soziales und Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 23 08

Niederkrüchten, den 04.02.2022

Vorlagen-Nr. 340-2020/2025
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Schippers

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

08.02.2022

Bürgerbegehren

Sachverhalt:

Zum Erhalt des Freibads Am Kamp im Ortsteil Niederkrüchten hat sich ein Team Bürgerbegehren „START Freibadsanierung?“ gebildet. Am 15. Juni 2021 informierten die Initiatoren die Verwaltung über die beabsichtigte Durchführung eines Bürgerbegehrens zu der Frage „Soll das Freibad „Am Kamp“ saniert werden (Technik und Becken)?“. Nach Beteiligung eines Fachplaners teilte die Verwaltung den Vertretungsberechtigten unter Datum vom 12. Oktober 2021 ihre Kostenschätzung mit. Am 27. Oktober 2021 wurde mit den Initiatoren ein Beratungsgespräch zu dem beabsichtigten Bürgerbegehren durchgeführt. Mit Schreiben vom 26. November 2021 wurden die Initiatoren über die Rechtsauffassung der Gemeinde Niederkrüchten hinsichtlich der von ihr für das Begehren gewählten Begründung hingewiesen.

Am 13. Dezember 2021 haben die Vertretungsberechtigten den Antrag sowie die dazugehörigen Unterschriften zu ihrem Bürgerbegehren eingereicht. Ein Muster der eingereichten Unterschriftenliste ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Der Rat hat nach § 26 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch Beschluss festzustellen, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Das ist der Fall, wenn der Antrag die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 des § 26 GO NRW erfüllt.

Die Verwaltung hat zur Bewertung der Zulässigkeit des eingereichten Bürgerbegehrens eine rechtsgutachterliche Stellungnahme bei der Kanzlei Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Köln, angefordert. Die gutachterliche Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass das

Bürgerbegehren „START Freibadsanierung „Am Kamp““ nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen i. S. d. § 26 Abs. 2 GO NRW unzulässig ist.

Das Bürgerbegehren erfüllt zwar die formellen Anforderungen des § 26 Abs. 2 GO NRW, und es wurde das nach § 26 Abs. 4 GO NRW erforderliche Quorum erreicht. Die Unzulässigkeit folgt jedoch aus einer defizitären Begründung, die den Anforderungen des § 26 Abs. 2 GO NRW nicht genügt. Das Bürgerbegehren, das am 13. Dezember 2021 eingereicht wurde, greift in die vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 9. November 2021 getroffenen Entscheidung, „Auf eine Sanierung des Freibads Niederkrüchten am bisherigen Standort (Am Kamp) wird verzichtet“ (277-2020/2025, 1. Ergänzung), ein. Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Ratsbeschluss, sind in seiner Begründung die wesentlichen Motive und Zusammenhänge, die der Entscheidung des Rates zu Grunde liegen, zumindest andeutungsweise darzustellen. Die Begründung des Bürgerbegehrens nimmt auf die der Entscheidung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten zu Grunde liegenden Motive keinen Bezug und lässt auch das Regelungsprogramm des Rates, die Planung der Bäderlandschaft in Niederkrüchten, in dessen Zusammenhang die Entscheidung steht, unerwähnt.

Die gutachterliche Bewertung stellt fest, dass für das Bürgerbegehren die spezifischen Formalvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Einreichens des Bürgerbegehrens maßgeblich sind. Dieses richtet sich nach dem Antrag der Vertretungsberechtigten auf (Vor-) Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach § 26 Abs. 2 Satz 1, Satz 7 GO NRW. Ein Antrag auf Vorprüfung der Zulässigkeit wurde durch die Initiatoren nach § 26 Abs. 2 Satz 7 GO NRW nicht gestellt. Das Bürgerbegehren wurde erst am 13. Dezember 2021, mehr als einen Monat nach dem Beschluss des Rates vom 9. November 2021, eingereicht. Die vorherige Mitteilung der Vertretungsberechtigten, die Durchführung eines Bürgerbegehrens zu beabsichtigen, ist nicht maßgeblich.

Weiterhin kommt die gutachterliche Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass auch die Begründung des Bürgerbegehrens hinsichtlich der Darstellung weiterer Tatsachen nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Diese ist in für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen unvollständig.

Die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens ist eine belastende Maßnahme gegenüber den Antragstellern und als solche als Verwaltungsakt gegenüber den benannten Vertretern der Initiative zu qualifizieren.

Der Rat ist hinsichtlich der Feststellung der Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit auf eine ausschließliche Rechtmäßigkeitskontrolle ohne Beurteilungs- und Ermessensspielraum beschränkt. Die Beschlussfassung hat von politischen Zweckmäßigkeitserwägungen frei zu bleiben.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten stellt die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „START Freibadsanierung „Am Kamp““ fest.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Muster Unterschriftenliste

In Vertretung

gez. Schippers